

DRINGLICHE ANFRAGE von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur), Benedikt Gschwind (SP, Zürich) und Barbara Schaffner (GLP, Otelfingen)

betreffend Jährliche Gewinnabschöpfung bei den EKZ im Rahmen der Leistungsüberprüfung 16

Mit RRB 236/2016 beauftragt der Regierungsrat im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 mit Massnahme F13 die Finanzdirektion damit, in Zusammenarbeit mit der Baudirektion dem Regierungsrat eine Vorlage zur Sicherstellung einer jährlichen Dividendenzahlung der EKZ vorzulegen (Änderung EKZ-Verordnung, LS 732.11). Diese liegt nun mit der Vorlage 5291 vor. Die Vorlage 5291 kommt voraussichtlich im Herbst in den Rat. Die Antworten des Regierungsrates sollten allen Ratsmitgliedern vor der Abstimmung vorliegen, damit der Rat in Kenntnis der massgebenden Entscheidungsgrundlagen über die Vorlage befinden kann.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat eine jährliche Dividendenzahlung in der Höhe von 30 Mio. Franken
 - a) auf die Tarifgestaltung der Energiepreise und künftige Ausschüttungen von Kundenboni im Versorgungsgebiet?
 - b) auf die bisherigen freiwilligen Ausschüttungen an die Gemeinden und deren Finanzhaushalt?
 - c) auf die Tarifgestaltung bei den übrigen Bewohnern des Kantons Zürich?
 - d) auf die EKZ generell?
 - e) auf die EKZ, wenn ein Gewinn von weniger als Fr. 30 Mio. erzielt wird (Stichwort Substanzdividende)?
2. Wie verträgt sich die vorgesehene Dividendenzahlung
 - a) mit § 13 EKZ-Gesetz, welcher den EKZ Steuerfreiheit garantieren?
 - b) mit § 3 EKZ-Gesetz, welcher von einem selbsttragend geführten Unternehmen ausgeht?
 - c) mit Art. 106 KV, welche den Kanton verpflichtet, günstige Rahmenbedingungen für eine ausreichende, umweltschonende, wirtschaftliche und sichere Energieversorgung zu schaffen (Abs. 1) und für eine sichere und wirtschaftliche Elektrizitätsversorgung zu sorgen (Abs. 2)?
3. Wie verträgt sich der neue Art. 9 Gewinnerzielung in der Verordnung mit dem heutigen Art. 3 des EKZ Gesetzes (selbsttragend geführtes Unternehmen)?
4. Im Jahr 2005 wurde der KEVU und der damaligen EKZ-Aufsichtskommission von der Baudirektion eine neue Eigentümerstrategie für die EKZ vorgestellt, die ebenfalls eine Dividendenzahlung der EKZ an den Kanton vorsah. Damals wurde von der Baudirektorin ausgeführt, dass dazu eine Änderung des EKZ-Gesetzes notwendig sei. Welche Argumente führten dazu, dass der Regierungsrat heute dafür nur noch eine Revision der Verordnung vorlegt? Reichen 11 Jahre nicht für eine Revision des EKZ-Gesetzes (siehe auch die Ausführungen in der Weisung, wonach eine Revision des EKZ-Gesetzes zeitaufwendig wäre)?
5. Hat der Regierungsrat diesbezüglich ein Rechtsgutachten erstellt und wenn ja, wo ist dieses einzusehen?

6. Trifft es zu, dass die EKZ diesbezüglich ebenfalls ein Rechtsgutachten erstellt haben und das Resultat den Verwaltungsräten der EKZ und damit auch den beiden im Verwaltungsrat vertretenen Regierungsräten vorgestellt wurde?
7. Trifft es zu, dass das Rechtsgutachten der EKZ zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als das Rechtsgutachten des Regierungsrates?
8. Wird das Rechtsgutachten der EKZ den vorberatenden Kommissionen zur Verfügung gestellt?
9. Trifft es zu, dass alle Stimmberechtigten des Kantons Zürich das Recht haben, mit einer Stimmrechtsbeschwerde die Revision der EKZ-Verordnung vor Verwaltungsgericht anzufechten, und deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit die vorgesehene Substanzdividende für die kommenden Jahre nicht eingefordert werden kann und deshalb für Lü 16 kaum die erwarteten zusätzlichen Einnahmen einbringt?

Robert Brunner
Benedikt Gschwind
Barbara Schaffner

P. Ackermann	T. Agosti Monn	I. Bartal	J. Bellaiche	M. Bischoff
B. Bloch	R. Büchi	B. Bussmann	K. Bütikofer	A. Daurù
M. Dünki	A. Erdin	J. Erni	K. Fehr Thoma	S. Feldmann
D. Frei	S. Gehrig	H. Göldi	E. Guyer	A. Hauri
E. Häusler	D. Heierli	D. Hodel	F. Hoesch	M. R. Homberger
L. Huonker	R. Joss	R. Kaeser	A. Katumba	R. Lais
T. Langenegger	M. Lischer	D. Loss	J. Mäder	R. Margreiter
T. Marthaler	S. Marti	S. Matter	E. Meier	R. Munz
M. Neukom	J. Peter	G. Petri	M. Sahli	M. Sarbach
B. Scherrer Moser	M. Spillmann	R. Steiner	K. Steiner	R. Steiner
J. A. Soffer	E. Straub	B. Tognella	S. Trost Vetter	C. von Planta
M. Wicki	C. Widmer	T. Wirth	C. Wyssen	M. Zeugin
Ch. Ziegler				